

GARTENSTADTHAAN
DIE BÜRGERMEISTERIN



Kindertagesstättenbedarfsplanung

**Fortschreibung für das
Kindergartenjahr**

2020/2021

Kindertagesstättenbedarfsplanung 2020/2021

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| I. Einleitung | 4 |
| II. Gesetzliche Grundlagen der frühen Bildung | 4 |
| 1. Verabschiedung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung | 5-7 |
| 2. Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen | 7-8 |
| 3. Förderung in der Kindertagespflege | 8-9 |
| 3.1 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege | 9 |
| 3.2 Großtagespflege | 9-10 |
| 4. Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen | 11-12 |
| 5. Finanzierung | 12-14 |
| 5.1 Landeszuschuss für plusKITAs | 14-15 |
| 5.2 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten | 15-16 |
| 5.3 Landesförderung zur Qualifizierung | 16 |
| 5.4 Landesförderung zur Fachberatung | 16 |
| 5.5 Interkommunaler Ausgleich | 17 |
| 5.6 Elternbeitragsfreiheit | 17 |
| 6. Übersicht der Tageseinrichtungen in Haan und Gruitzen | 18 |
| III. Erhebung der Planungsdaten für das Kindergartenjahr 2020/2021 | |
| 1. Planerische Grundlagen | 19-20 |
| 2. Kinder aus Flüchtlingsfamilien | 20-21 |
| IV. Aktuelle Situation im Kindergartenjahr 2020/2021 | |
| 1. Anzahl der geplanten Betreuungsplätze | 21 |
| 2. Kinder in Kindertageseinrichtungen in Haan | 22-23 |
| 3. Entwicklungen im Kindergartenjahr 2020/2021 | 24 |
| 3.1. Kurze Str. | 24 |
| 3.2. Erikaweg/Ohligserstraße | 24 |
| 4. Integrative/inklusive Erziehung | 25-27 |
| 5. Gemeindefremde Kinder | 27-28 |
| 6. Ist - Situation in der Kindertagespflege | 28-29 |

| | |
|---|-------|
| V. Platzfehlbedarf im Kindergartenjahr 2020/2021 | 29 |
| 1. Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2020/2021 | 29 |
| 2. Gesamtübersicht der u-3 Betreuung | 30 |
| 2.1. Kindertagespflege | 30 |
| 2.2. Platzentwicklung u-3 Betreuung | 31 |
| 3. Übersicht ü-3 Bereich | 31-32 |
| VI. Fazit-Ausblick | 32-33 |

I. Einleitung

Die Ausstattung einer Kommune mit guten Angeboten bei der Betreuung der unter Sechsjährigen ist ebenso ein Standortfaktor wie deren Ausstattung mit schulischen Einrichtungen, mit kulturellen Angeboten und mit sozialen Einrichtungen.

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung ist ein Teil Sozialpolitik. Die Gestaltung der Angebote der Kinderbetreuung muss sich in der Balance zwischen Elternwillen, dem Wünschenswerten sowie dem Notwendigen bewegen.

Kindertagesbetreuung wird in zwei zentralen Bereichen angeboten:

- Die Betreuung wird entweder in Kindertagesstätten oder
- in Kindertagespflege gewährleistet.

Die nachfolgenden Ausführungen ermöglichen eine Übersicht zu dem Ausbaustand dieser Betreuungsformen in Haan. Mit der jährlichen Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung konkretisiert die Verwaltung ihre Planungsverantwortung unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben.

II. Gesetzliche Grundlagen der frühen Bildung

Für die Kindertagesstättenbedarfsplanung sind unterschiedliche Gesetze zu berücksichtigen. Die Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung von Kindern basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des Sozialgesetzbuches - SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). So tragen gemäß § 79 SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) die Planungsverantwortung für die örtliche Jugendhilfeplanung.

Der Gesetzgeber hat die Verantwortung für die Gestaltung der örtlichen Jugendhilfe dem Jugendamt, d.h. seiner Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss im § 79 Abs. 1 SGB VIII übertragen: "Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung."

Der Jugendhilfeausschuss hat als Teil des Jugendamtes in seiner Verantwortung die von der Verwaltung des Jugendamtes erstellte Kindertagesstättenbedarfsplanung zu beschließen.

Dies beinhaltet die Planung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Bestandserhebung, Bedarfsplanung, Maßnahmenplanung, Evaluation und Fortschreibung. Bei der Planung sind, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen.

In der Stadt Haan erfolgt die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe in einem permanenten Prozess. Dies gilt für die jährliche Fortschreibung der Planung und für die mittelfristige Entwicklung. Für die Kindertagesstättenbedarfsplanung 2020/2021 wurden die Gespräche mit den VertreterInnen der Träger im Dezember 2019 geführt.

Für die Bedarfsplanung sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) mit Geltung vom 1. August 2020, direkt abzuleiten.

1. Verabschiedung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung

Das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung wurde am 29. November 2019 nach der 3. Lesung vom Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Es tritt zum Kindergartenjahr 2020/2021, also zum 1. August 2020, in Kraft. Bereits im November 2019 haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Land Nordrhein-Westfalen einen Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege unterzeichnet.

Folgende Änderungen sind mit der Novellierung des KiBiz umgesetzt worden:

- mehr Personal
- Verdopplung der Sprachfördermittel/Verbesserung der Rahmenbedingungen für Sprachbildung und qualifizierte Sprachförderung
- Stärkung der Kindertagespflege, Förderung der Formen- und Angebotsvielfalt
- Fachkräftesicherung, Unterstützung von Maßnahmen der Qualifizierung und Fortbildung
- Erleichterung von Teamfortbildungen und Teamtage für Erzieherinnen/Erzieher
- flexiblere Öffnungszeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wenn es die personelle Situation vor Ort zulässt
- Kitaplatzausbaugarantie für Kommunen
- Erweiterung der Elternbeitragsfreiheit um ein Jahr für die letzten beiden Jahre vor der Einschulung
- Verbesserung der Möglichkeiten der Jugendhilfeplanung zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes
- Schaffung von Regelungen zur Fachberatung
- massiver Ausbau der Studienplätze für Lehrkräfte von Erzieherinnen und Erziehern

Gegenüber dem KiBiz Entwurf sind in der Beschlussfassung noch folgende Änderungen in den §§ 12 - 48 aufgenommen worden:

§ 12 Gesundheitsvorsorge

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder auch durch altersangemessene präventive Maßnahmen sowie durch eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu informieren.

§ 27 Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen

(2) Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung. In der Regel ist eine durchgehende Betreuung über Mittag anzubieten. Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Kernzeiten festlegen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag. Soweit organisatorische Möglichkeiten und festgelegte Kernzeiten dem nicht entgegenstehen, soll auch ein regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag erfüllt werden. Unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich, insbesondere im Rahmen einer Förderung nach § 48, berücksichtigt werden.

(3) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage, soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüber hinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag.

§ 29 Leitung

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften zu übertragen. Für die Übertragung der Leitung ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben sein soll. Praktische Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 45 Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 100 Millionen Euro landesweit zur Verfügung. Der Anteil für das Jugendamt Haan ergibt sich:

1. zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch -Grundsicherung für Arbeitssuchende- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch und

2. zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Der Zuschuss beträgt je Jugendamt mindestens 30.000 Euro. Grundlagen der Berechnung für jeweils fünf Jahre sind:

a. für die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres und

b. für die Anzahl der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, die Daten nach § 99 Absatz 7 des Achten Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres.

§ 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

(1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

- Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
- Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
- Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
- bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
- zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

(5) Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen und sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.

2. Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Der sog. Rechtsanspruch bedeutet, dass ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens hat. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben zu gewährleisten, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.

Gemäß § 2 KiBiz haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Hierzu besteht gemäß § 3 KiBiz ein Wunsch- und Wahlrecht, d.h. die Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden

Tagesbetreuungsangeboten zu wählen. Außerdem haben sie das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihres Bedarfes und im Rahmen dieses Gesetzes zu entscheiden. Die Träger der Tageseinrichtungen und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist gem. § 24 SGB VIII ab dem 1. August 2013 neu geregelt. Danach gilt:

- Für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung besteht ein genereller Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.
- Seit dem 1. August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.
- Für Kinder unter einem Jahr besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches - SGB II - erhalten.

Nach geltender Rechtsprechung ist bei Nichterfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz der Klageweg der Eltern möglich. Klageziele können dabei sein:

1. Die Bereitstellung eines Platzes
2. Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Anspruchs
 - a) Ersatz der Kosten für eine privat finanzierte Betreuung
 - b) Ersatz des Schadens, der wegen der Selbstbetreuung durch Verdienstaussfall entsteht.

Der Bundesgerichtshof hat bereits am 20. Oktober 2016 im Sinn der Eltern entschieden (s. BGH Urteil v. 20.10.2016, AZ: III ZR 278/15, 302/15, 303/15).

Im aktuellen Kindergartenjahr konnten Problemfälle in unserer Kommune durch intensive Gespräche gemeinsam geregelt werden.

3. Förderung in der Kindertagespflege

§ 23 SGB VIII regelt die Grundsätze der Kindertagespflege auf Bundesebene. Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindshaushaltes. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Die Tagespflegeperson, meist eine Tagespflegemutter, unterstützt und ergänzt die Familie bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Tagespflegepersonen bieten in der Regel an ihrem Wohnort für einzelne Kinder, losgelöst von festen Gruppenstrukturen, Plätze mit bedarfsgerechten Betreuungszeiten an. Gerade diese Vielfalt stellt sicher, dass durch unterschiedliche pädagogische Schwerpunkte die Wünsche der Eltern weitestgehend berücksichtigt werden können.

Das Angebot der Kindertagespflege richtete sich bislang grundsätzlich an die u-3 Kinder. Kinder, die älter als drei Jahre sind, sollten nur in Ausnahmefällen bzw. in den Randzeiten betreut werden. Mit der Reform des KiBiz können Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 22 KiBiz gestattet die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern.

Mit Änderung des KiBiz ab 1. August 2020 kann die Erlaubnis im Einzelfall zur Betreuung von max. acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend dazu kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in den selben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch (QHB) absolviert hat oder
2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI- Curriculums ist.

Die Anzahl der betreuten Kinder gemäß Pflegeerlaubnis richtet sich darüber hinaus nach der Erfahrung der Tagespflegeperson und wird durch die Fachberatung der Kindertagespflege unter Berücksichtigung der Eignung, Wohnungsgröße u.a. festgelegt.

In Haan hat sich das Angebot der Kindertagespflege bewährt. Die Förderung in der Kindertagespflege ist gleichgestellt mit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Die Grundsätze für die Bildung und Erziehungsarbeit nach KiBiz gelten für beide Angebotsformen.

3.1 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

Gemäß § 23 KiBiz (Stand 1. August 2020) kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden, wenn der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, vorliegt. Voraussetzung ist die Bewilligung des Wohnsitzjugendamtes nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern. Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege in Tageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kinder betreuen, es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

3.2 Großtagespflegestellen

Mit § 22 Abs. 3 KiBiz ist im Kinderbildungsgesetz NRW definiert, wann von einer Großtagespflege auszugehen ist. Die Gründung von Großtagespflegestellen sieht zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen im Verbund vor. In Großtagespflegestellen dürfen höchstens neun Kinder gleichzeitig betreut und maximal neun Betreuungsverträge abgeschlossen werden.

Jede Kindertagespflegeperson, die in einer Großtagespflege tätig ist, benötigt nach § 22 Abs. 3 Satz 2 KiBiz eine Erlaubnis zur Kindertagespflege. § 22 Abs. 3 Satz 3 KiBiz legt zudem fest, dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten

Kindertagespflegeperson gewährleistet sein muss. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um eine Tageseinrichtung für die § 45 SGB VIII Anwendung findet.

Intention des Gesetzgebers ist es, mit der personenbezogenen Zuordnung in der Kindertagespflege klare Abgrenzungskriterien zu der Institution einer Kindertageseinrichtung mit einer betriebsbezogenen Erlaubnis nach § 45 SGB VIII festzulegen, für die umfangreichere Vorgaben gelten.

Auch in der Großtagespflege ist die jeweilige Erlaubnis zur Kindertagespflege an die Räumlichkeiten gebunden; so findet die Geeignetheit der Räume in Relation zur Anzahl der Kinder immer Beachtung.

Die Großtagespflege bietet mit einer überschaubaren Gruppe einen Rahmen, um die individuellen Lern- und Bildungsprozesse der Kinder bestmöglich begleiten und unterstützen zu können. In der Großtagespflege wird, wie in allen Kindertagespflegestellen, eine familienähnliche Situation hergestellt, die es jedem Kind erleichtert, sich gut zu orientieren und sich zugehörig zu fühlen. Dies geschieht durch eine warmherzige Atmosphäre, möglichst wenig Lärm sowie die emotionale Bereitschaft und Empathie der Kindertagespflegepersonen. Eine stabile Beziehung und eine sichere Bindung zur Kindertagespflegeperson ist Voraussetzung und Grundlage für Bildung, Entwicklung und Lernen. Aus diesem Grund müssen Kinder (neben ihrem Elternhaus) in einer außerfamiliären Betreuung verlässliche Bezugspersonen vorfinden, die ihre Bedürfnisse nach Bindung und Exploration (eigenständige Neugierde und Erkundungsverhalten) beantworten.

Um das o. g. Qualitätsmerkmal in der Großtagespflege zu erfüllen, ist eine vertragliche und pädagogische Zuordnung der Kinder unter den Kindertagespflegepersonen Voraussetzung. Die pädagogische Zuordnung gestaltet sich im Alltag durch eine intensive Betreuung der jeweiligen Kinder und gemeinsame Rituale. Dies bedeutet, dass die Kindertagespflegeperson für „ihre“ Kinder die Aufnahmegespräche führt, die Eingewöhnung gestaltet, die Kinder täglich in Empfang nimmt und verabschiedet, Aktivitäten begleitet, mit den jeweiligen Kindern isst, die Bildungsdokumentation führt etc.

Im Falle einer Vertretung müssen die bindungstheoretischen Gesichtspunkte beachtet werden. Das bedeutet, dass den Kindern und Eltern die Vertretungskraft bekannt und vertraut sein muss.

4. Angebotsstrukturen in Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 26 KiBiz kann der Träger einer Tageseinrichtung die pädagogische Angebotsstruktur und Gruppenbildung nach seiner Konzeption festlegen.

Werden in einer Einrichtung auch Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen betreut, so ist der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und ohne Behinderungen bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengrößen zu berücksichtigen.

Neu aufgenommen wurde in § 26 KiBiz, dass jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden grundsätzlich die Teilnahme am Mittagessen zu ermöglichen ist, wenn die Einrichtung Mittagessen anbietet.

Darüber hinaus hat der Träger nach § 26 (5) KiBiz das pädagogische Angebot so zu gestalten, dass grundsätzlich alle Kinder unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit an besonderen Angeboten zu ausgewählten Anlässen, beispielsweise zur Förderung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal oder in Zusammenhang mit dem Übergang in die Grundschule, Festen und Veranstaltungen teilnehmen können.

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

| | Kinderzahl | Wöchentlich Betreuungszeit | Kindpauschale in Euro | Leitungsstd. je Gruppe | Gesamtper- sonalkraft- stunden | Mindestan- zahl Fachkraft- stunden |
|---|------------|-------------------------------|--------------------------|---------------------------|--------------------------------------|---|
| a | 20 | 25 Stunden | 6.355,47 | 5 | 71,5 | 55,0 |
| b | 20 | 35 Stunden | 8.543,85 | 7 | 99,5 | 77,0 |
| c | 20 | 45 Stunden | 10.967,82 | 9 | 128,0 | 99,0 |

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4, aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

| | Kinderzahl | Wöchentlich Betreuungszeit | Kindpauschale in Euro | Leitungsstd. je Gruppe | Gesamtper- sonalkraft- stunden | Mindestan- zahl Fachkraft- stunden |
|---|------------|-------------------------------|--------------------------|---------------------------|--------------------------------------|---|
| a | 10 | 25 Stunden | 13.474,78 | 5 | 76,5 | 55,0 |
| b | 10 | 35 Stunden | 18.233,84 | 7 | 107,0 | 77,0 |
| c | 10 | 45 Stunden | 23.387,32 | 9 | 137,5 | 99,0 |

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

| | Kinderzahl | Wöchentlich Betreuungszeit | Kindpauschale in Euro | Leitungsstd. je Gruppe | Gesamtper- sonalkraft- stunden | Mindestan- zahl Fachkraft- stunden |
|---|------------|-------------------------------|--------------------------|---------------------------|--------------------------------------|---|
| a | 25 | 25 Stunden | 4.983,35 | 5 | 71,0 | 27,5 |
| b | 25 | 35 Stunden | 6.705,92 | 7 | 99,0 | 38,5 |
| c | 20 | 45 Stunden | 9.744,92 | 9 | 114,0 | 49,5 |

Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen

| | Kindpauschale in Euro |
|--------|-----------------------|
| Ü3 | 21.856,29 |
| U3 | 23.382,70 |
| U3 IIc | 25.237,93 |

Die Behinderungen oder drohenden Behinderungen müssen von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt werden.

5. Finanzierung

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr und setzt die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus.

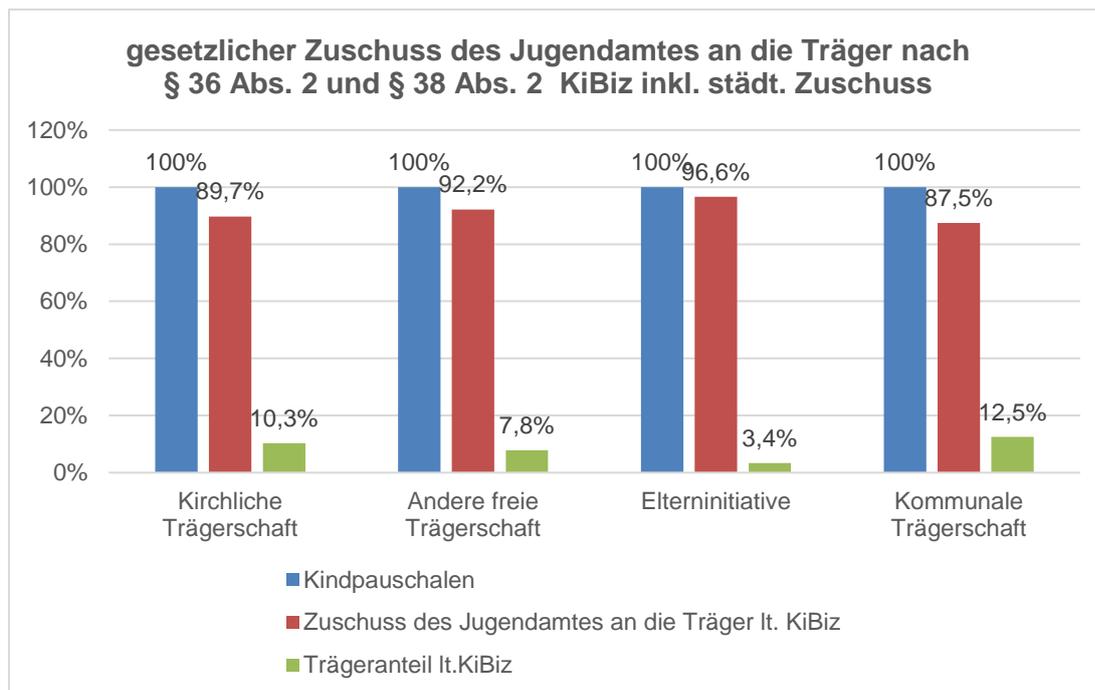
Die finanzielle Basisförderung für Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen gem. § 33 KiBiz wird in Form von Pauschalen für jedes aufgenommene Kind gezahlt (Kindpauschalen). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der Pauschalen für überdreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. In Haan reduziert sich die Quote im Vergleich zum Vorjahr um 0,98 Prozentpunkte. Die Kindpauschalen gem. § 33 KiBiz werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.

Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und bei der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, dass die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt:

| Träger | Zuschuss des Jugendamtes an die Träger lt. KiBiz |
|---------------------------|--|
| Kirchliche Trägerschaft | 89,7 % |
| Andere freie Trägerschaft | 92,2 % |
| Elterninitiativen | 96,6 % |
| Kommunale Trägerschaft | 87,5 % |

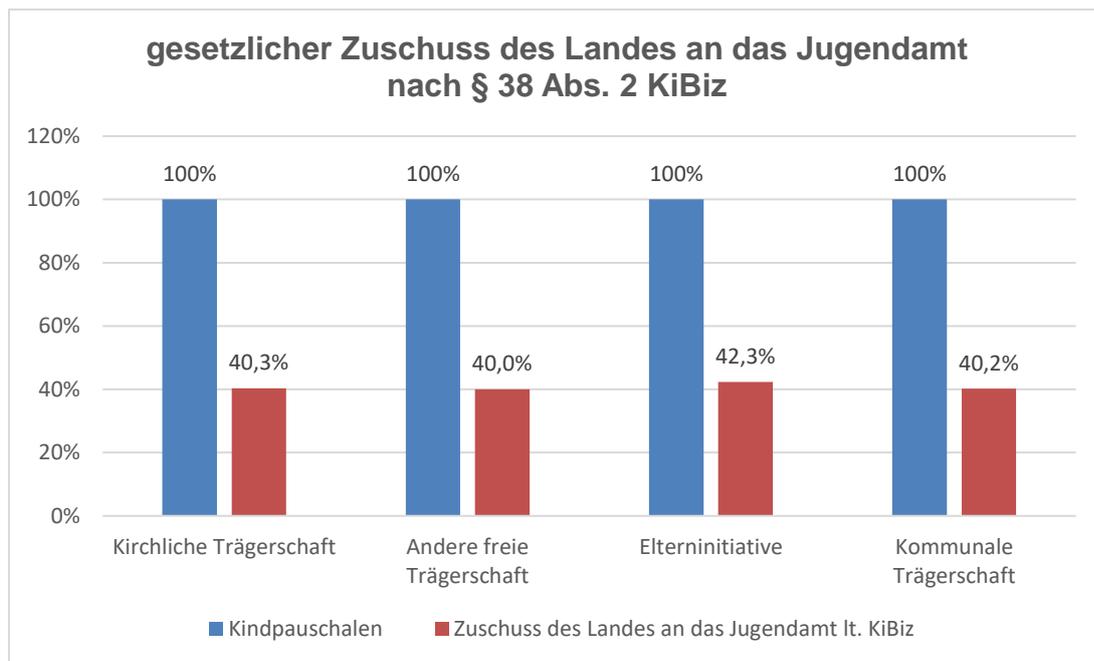
Die Differenz zu den vollen Kindpauschalen nennt sich Trägeranteil. Dieser Trägeranteil wird auf Grund verschiedener Trägerverträge von der Stadt Haan an die Träger zusätzlich als freiwillige Leistung übernommen.



Zur Refinanzierung der an die Träger geleisteten Zahlungen erhält die Stadt Haan vom Land einen pauschalierten Zuschuss gem. § 38 KiBiz. Dieser Zuschuss berechnet sich auch auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind. Für den Landeszuschuss sind die Platzanmeldungen für das nächste Kindergartenjahr bis zum 15. März 2020 anzumelden.

| Träger | Zuschuss des Landes an das Jugendamt lt. KiBiz |
|---------------------------|--|
| Kirchliche Trägerschaft | 40,3 % |
| Andere freie Trägerschaft | 40,0 % |
| Elterninitiativen | 42,3 % |
| Kommunale Trägerschaft | 40,2 % |

Von den Landeszuschüssen an das Jugendamt gem. § 38 Abs. 5 KiBiz werden 3 Prozent der Summe aller Beträge abgezogen, die im Jugendamtsbezirk zur Finanzierung der Kindpauschalen, Mietzuschüsse, eingruppigen Einrichtungen und Waldkindergartengruppen in allen Einrichtungen kommunaler Trägerschaft nach diesem Gesetz geleistet werden müssen.



5.1 Landeszuschuss für plusKITAs und anderen Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Sprache zählt zu den wichtigsten Schlüsselkompetenzen und ist Grundvoraussetzung für den späteren Erfolg in Schule und Beruf. Eine frühe Sprachbildung und Förderung sprachlicher Kompetenzen hat eine besondere Bedeutung bei Kindern, die am Anfang ihrer Sprachentwicklung stehen und bei Kindern, die mehrsprachig aufwachsen.

Besonders Kinder aus Elternhäusern mit geringem Einkommen, mit Migrationshintergrund oder aus sogenannten bildungsfernen Umfeld haben schlechtere Bildungschancen als andere Kinder. Ursache sind aber nicht geringere Fähigkeiten, sondern schlechtere Startbedingungen sowie fehlende Förderung und Unterstützung. Wichtigste Zielsetzung der plusKITAS ist daher die Bildungschancen dieser Kinder von Anfang an zu verbessern, indem sie Bildungsbenachteiligungen gezielt abbauen.

Das geschieht durch individuelle Förderung der Potenziale der Kinder, die sich am Alltag ihrer Familien orientiert. Auf diese Besonderheiten abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen, adressatengerechte Elternarbeit und Elternstärkung, eine feste Ansprechperson für die Einbringung in die lokalen Netzwerkstrukturen, spezielle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen etc. sind Aufgaben der plusKITAS, die über die Tätigkeit von Regelkindertageseinrichtungen hinausgehen.

Für diese Aufgaben müssen die plusKITAS die Landesmittel für zusätzliches Personal einsetzen. Der Anteil des Jugendamtes an den Landesmitteln von insgesamt 100 Millionen Euro für das Kindergartenjahr 2020/2021 ergibt sich zu 75 % aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug und zu 25 % aus der Anzahl der Kinder unter

sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in denen Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Die Entscheidung, welche kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angebote in der Kindergartenbetreuung finanziell gefördert werden, obliegt der örtlichen Jugendhilfeplanung. Wie bisher auch, müssen die Landeszuschüsse für plusKita/Sprachförderung (§ 45 Abs.2 KiBiz) für das Kindergartenjahr 2020/2021 **nicht bis zum 15. März** beantragt werden, sondern werden mit Leistungsbescheid in der mitgeteilten Höhe an das jeweilige Jugendamt bewilligt. Die Auswahlentscheidung kann insofern, falls erforderlich, auch danach getroffen werden.

Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und anderer Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Der Zuschuss beträgt für das Jugendamt Haan **105.000 Euro**.

5.2 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Im Rahmen der Flexibilisierung beschreibt § 48 KiBiz, dass ein pauschalierter Zuschuss gezahlt wird,

- bei Öffnungszeiten, die über 47 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit hinausgehen,
- Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
- Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
- für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
- für zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote
- sowie ergänzende Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 1KiBiz.

Die Bezuschussung erfolgt auf Feststellung der örtlichen Bedarfslage, die entscheidend dafür ist, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden.

Bislang ist noch kein Bedarf von den Trägern zur Finanzierung der Flexibilisierung der Verwaltung gemeldet worden.

Die Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz müssen nicht beantragt werden, sondern werden nach dem in § 48 Abs.2 KiBiz gesetzlich geregelten Verteilschlüssel an das Jugendamt bewilligt. Auch hier kann die Beschlussfassung der örtlichen Jugendhilfeplanung auch nach dem 15. März erfolgen. Entsprechende Angebote können noch im Laufe des Kindergartenjahres in die Planung aufgenommen werden.

Das Land stellt für das Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Mio. Euro im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Mio. Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 80 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Der Anteil für das Jugendamt Haan beträgt **72.800 Euro** für das Kindergartenjahr 2020/2021.

Personen, die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzt werden, sollen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen und sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger/Innen mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.

5.3 Landesförderung der Qualifizierung

Für Kitas die ausbilden, gewährt das Land dem Jugendamt gem. § 46 Abs.2,3 KiBiz pauschalierte Zuschüsse für Vergütung und Ressourcen zur Praxisanleitung auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden Mitteilung. Die Jugendämter erhalten zur Weiterleitung an die Träger, die praxisintegriert ausbilden, einen jährlichen Zuschuss von 8.000 Euro pro belegtem Praktikumsplatz im ersten Ausbildungsjahr und 4.000 Euro im zweiten und dritten Ausbildungsjahr. Für Schülerinnen und Schüler im letzten Jahr der „klassischen Ausbildung“ erhalten die Träger über das Jugendamt 4.000 Euro pro Praktikumsplatz.

Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die Schüler/Innen in ihrer praxisintegrierten Ausbildung von dem Träger der Kindertageseinrichtung tariflich vergütet werden. Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der KiBiz Verwendungsnachweise (Verweis auf § 45 Abs. 2, S. 7 KiBiz). Nicht zweckentsprechend verwandte Mittel sind nicht rücklagefähig, sondern zu erstatten (Verweis auf § 45 Abs. 2, S. 5 KiBiz)

Für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege absolviert hat, gewährt das Land dem Jugendamt gem. § 46 Abs. 4 KiBiz einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro. Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der Meldung zum 15. März. Der Zuschuss muss zur Finanzierung einer QHB-Qualifizierung eingesetzt werden.

Das Jugendamt weist die zweckentsprechende Mittelverwendung bis zum 30. Juni (über KiBiz. Web) nach. Nicht verwendete Mittel sind nicht rücklagefähig, sondern zu erstatten.

5.4 Landesförderung der Fachberatung

Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die Förderung pro Jugendamt ergibt sich aus den geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage der verbindlichen Meldung zum 15. März 2020.

Das Jugendamt leistet einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro je Kindertageseinrichtung und 500 Euro je Kindertagespflegeperson. Die Mittel werden an die Träger der Kindertageseinrichtungen, bzw. an die zuständige Fachberatungsstelle weitergeleitet (Voraussetzung zur Gewährung des Zuschusses). Das Jugendamt weist die zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber dem Land nach (über KiBiz. Web bis zum 30. Juni). Nicht verwendete Mittel sind nicht rücklagefähig, sondern zu erstatten.

5.5 Interkommunaler Ausgleich

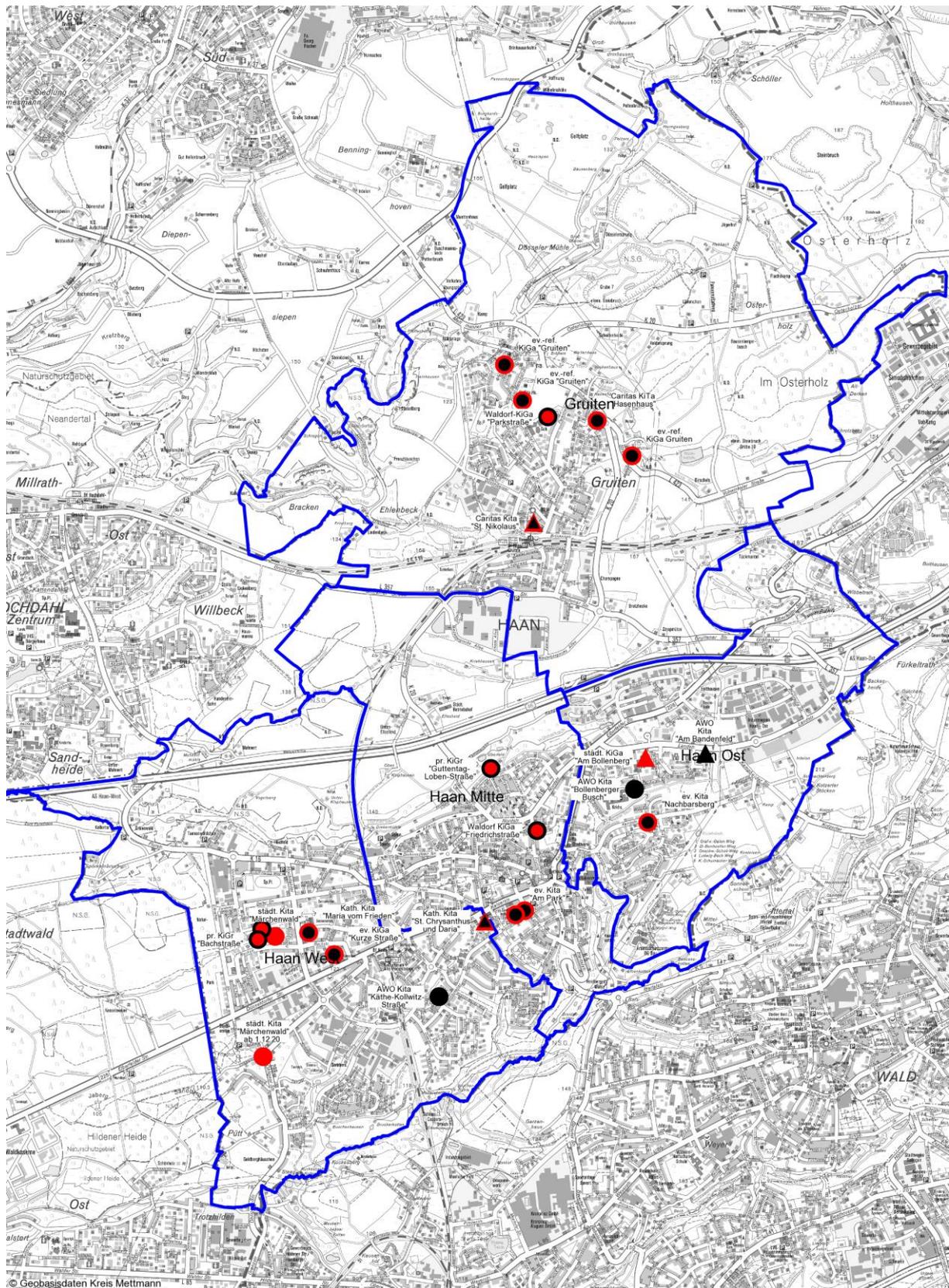
Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune spätestens bis sechs Monate nach Aufnahme in die wohnsitzfremde Kindertageseinrichtung einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragserhebung nach § 51 KiBiz im Jugendamt des Wohnsitzes.

5.6 Elternbeitragsfreiheit

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, von Kindern, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. (Zweites beitragsfreies Kindergartenjahr).

6. Übersicht der Tageseinrichtungen in Haan und Gruiten

Stand: 13.01.2020



III. Erhebung der Planungsdaten für das Kindergartenjahr 2020/2021

1. Planerische Grundlagen

Die Bedarfsplanung richtet sich nach der Anzahl der im Stadtgebiet lebenden Kinder einerseits und dem vorhandenen Bestand an Plätzen andererseits.

Um eine bedarfsgerechte Angebotsplanung durchzuführen, müssen zunächst die relevanten Bevölkerungsdaten, hinsichtlich Geburten, Zuzüge, Wegzüge, Schulübergang analysiert werden. Für die aktuelle Kindertagesstättenbedarfsplanung wurden die tatsächlichen Bevölkerungszahlen in Haan zu Grunde gelegt.

Basierend auf den o.g. Daten wurden mit den Trägern und den Leitungen der Kindertageseinrichtungen Belegungsmöglichkeiten für ihre jeweiligen Einrichtungen besprochen. Dabei wurden folgende Grundvorgaben beachtet:

- a) Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab der Vollendung des 1. Lebensjahres ist zu erfüllen.
- b) Die mit Investitionskosten geförderten U3-Plätze müssen aufgrund der Zweckbindung der Fördermittel weiterhin angeboten werden.
- c) Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen, sollen auch im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Platz in der Einrichtung behalten.
- d) Soweit es möglich ist, sollen Überbelegungen von Gruppen vermieden werden.

Im laufenden Kindergartenjahr 2019/2020 wurden bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 1.567 Kinder berücksichtigt, wobei sich die Anzahl der Geburten von 2017 (227 Kinder) zu 2018 (245 Kinder) zu 2019 (264 Kinder) erneut erhöht hat.

Die Geburtenzahlen der letzten Jahre stellen sich folgendermaßen dar: (Quelle: Einwohnermeldedaten)

- In **2015** – **275** Kinder
- In **2016** – **271** Kinder
- In **2017** – **227** Kinder
- in **2018** – **245** Kinder
- in **2019** - **264** Kinder

Die Einwohnermeldedaten waren in den einzelnen Jahrgängen zu korrigieren (gem. der Stichtagregelung § 32 und 33 KiBiz).

- Kinder im Alter unter 1 Jahr sind erst ab dem 4. Monat als potentielle Nachfrager zu berücksichtigen. Die Zahl der unter 1-jährigen wird um $\frac{1}{4}$ nach unten korrigiert,
- über 2- bis unter 3-jährige, die zwischen 1. August und 1. November geboren sind, werden hinsichtlich der Art der Plätze (und dem damit verbundenen Betreuungsschlüssel) wie über 3-jährige gezählt. Sie sind bei der Zahl 2 bis unter 3-jährigen abzuziehen und bei der Zahl der 3- bis unter 4-jährigen dazu zu zählen.
- Kinder über 5 Jahre bis unter 6 Jahre, die zwischen 1. August und 30. September geboren sind, sind nach dem geltenden Schulgesetz bereits schulpflichtig. Die Zahl dieses Jahrgangs ist deshalb nach unten zu korrigieren.

| Prognostizierte Zahl der Kinder im Kindergartenalter am 01.08.2020 | | | |
|---|--------------|--|--------------|
| Altersjahrgänge lt. Einwohnermeldeamt | | Korrigierte Zahlen aufgrund gesetzlicher Vorgaben (s.o.) | |
| 0 bis unter 1 Jahr | 270 | 4 Mon. bis unter 1 J. | 203 |
| 1 bis unter 2 Jahre | 265 | 1 bis unter 2 Jahre | 265 |
| 2 bis unter 3 Jahre | 259 | 2 bis 2 J., 9 Mon. | 194 |
| Summe u3 | 794 | Summe u3 | 662 |
| 3 bis unter 4 Jahre | 319 | 2 J. 10 Mon bis unter 4 Jahre | 384 |
| 4 bis unter 5 Jahre | 310 | 4 bis unter 5 Jahre | 310 |
| 5 bis unter 6 Jahre | 251 | 5 bis 5 J. ,10 Mon | 188 |
| Summe ü3 | 880 | Summe ü3 | 882 |
| Σ | 1.674 | Σ | 1.544 |

Die Gesamtzahl der unter 6-jährigen im Jahr 2020 mit 1.674 Kindern (lt. Meldung Einwohnermeldeamt) hat sich gegenüber der letzten Kindertagesstättenbedarfsplanung verändert. In der letzten Kindertagesstättenbedarfsplanung 2019/2020 wurde die Gesamtzahl der unter 6-jährigen mit 1.549 Kindern angegeben.

Gesamtgesellschaftlich ist der Trend einer steigenden Akzeptanz von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren ungebrochen und es wird immer mehr zur Normalität, sein Kind ab dem ersten Lebensjahr - oder früher - in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreuen zu lassen. Der seit 2013 geltende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren hat für diese Entwicklung wichtige Grundvoraussetzungen geschaffen.

2. Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Für Kinder aus Flüchtlingsfamilien spielt die frühkindliche Förderung und Bildung in Kindertagesstätten eine wichtige Rolle. Ein gelungener Integrationsprozess und Bildungsweg sollte so früh wie möglich beginnen. Aus diesem Grund wird das Ziel verfolgt, Flüchtlingsfamilien zeitnah mit dem Betreuungssystem und den Betreuungsangeboten in den Kindertageseinrichtungen vertraut zu machen. Auch für Kinder aus Flüchtlingsfamilien besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, sobald sie einer Kommune zugewiesen sind.

Nach Mitteilung von Amt 50 sind insgesamt **75 Flüchtlingskinder bis 6 Jahre** in Haan registriert (Stand 16. Januar 2020). Dies entspricht einem Anstieg von +12 Kindern gegenüber 2019, hier lebten 63 Kinder in der genannten Altersgruppe in Haan.

Flüchtlingskinder

| Alter der Kinder | u 1 Jahr | 1 – u 2 Jahre | 2 – u 3 Jahre | 3 - u 4 Jahre | 4 – u 5 Jahre | 5- u 6 Jahre | 6 Jahre | Summe |
|--|----------|---------------|---------------|---------------|---------------|--------------|---------|-------|
| Zugewiesene Flüchtlingskinder | 6 | 10 | 13 | 14 | 9 | 11 | 12 | 75 |
| In Betreuung Kita | 0 | 4 | 10 | 11 | 8 | 11 | 5 | 49 |
| In Betreuung Kindertagespflege | 1 | 1 | 3 | 2 | 0 | 0 | 0 | 7 |
| Schulkinder | | | | | | | | 7 |
| Nicht in Betreuung | 5 | 5 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 12 |
| Quelle: Amt für Soziales und Integration Stand Januar 2020 | | | | | | | | |

IV. Aktuelle Situation im Kindergartenjahr 2020/2021

Das Jugendamt ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. Das Jugendamt erstellt dazu einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und schreibt den gem. § 4 Abs. 2 KiBiz jährlich fort. Im Dezember 2019 haben zu Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes mit den freien Trägern Abstimmungsgespräche stattgefunden.

1. Anzahl der geplanten Betreuungsplätze

(gem. Bedarfsplanung 2020/2021, Stand Januar 2020)

Der von der örtlichen Jugendhilfeplanung erhobene Bedarf für die Angebote in Kindertageseinrichtungen für Kinder in Haan stellt sich folgendermaßen dar:

- Für 2020/2021 stehen in Haan den Kindern der Altersgruppe **0 bis unter 3 Jahre**, auf Basis der im Rahmen der Bedarfsplanung zum 15. März gestellten Zuschussanträge, insgesamt **298 Plätze** in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.
- Für Kinder im Alter von **3 bis unter 6 Jahre** werden zurzeit in Kindertageseinrichtungen insgesamt **907 Plätze** vorgehalten.

Insgesamt stehen für das Kindergartenjahr 2020/2021 in der Summe **1.205 Betreuungsplätze** in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

2. Kinder in Kindertageseinrichtungen in Haan (Stand: 27.01.2020)

| Kindertageseinrichtung | Gr. | Belegung insgesamt (Monatsdaten Stand Dez.19) | Plätze gem. Betriebs-erlaubnis | Platz-angebot 2020/2021 | Über- / Unter-belegung 2020/2021 |
|---|-----|---|--------------------------------|-------------------------|----------------------------------|
| Haus für Familien - AWO Am Bandenfeld 110 | 4 | 69 | 65 | 69 | +4 |
| AWO Inklusive Kindertagesstätte Bollenberger Busch 29 | 4 | 71 | 70 | 71 | +1 |
| AWO Inklusive Kindertagesstätte Käthe-Kollwitz-Str. 1 | 6 | 99 | 100 | 100 | 0 |
| Caritas Kindertagesstätte und Familienzentrum St. Nikolaus Düsselberger Str. 7 | 4 | 70 | 70 | 71 | +1 |
| Caritas Kindertagesstätte "Hasenhaus" Dinkelweg 2 | 3 | 54 | 52 | 54 | +2 |
| Evangelische Kindertageseinrichtung "Am Park" Bismarckstr. 4 - 10 | 6 | 104 | 105 | 106 | +1 |
| Evangelische Kindertageseinrichtung Kurze Str. 4 (ab 01.08.2020 Städt.Kita, dann Standort Bachstr.) | 2 | 40 | 45 | 40 | -5 |
| Evangelische Kindertageseinrichtung Kampstr. 70 | 3 | 50 | 53 | 50 | -3 |
| Evangelisch-reformierte Kindertageseinrichtung Gruiten Heinhauser Weg 8 | 6 | 115 | 107 | 116 | +9 |
| Familienzentrum Am Bollenberg Robert-Koch-Str. 29 | 5 | 89 | 87 | 93 | *+6 |
| Städt. Kita "Märchenwald" Bachstr. 64a (später Standort Ohligser Str./Erikaweg) | 4 | 46 | 75 | 75 | 0 |
| Kath. Kindertagesstätte "Maria vom Frieden" Hochdahler Str. 14 | 4 | 79 | 73 | 79 | +6 |

| Kindertageseinrichtungen | Gr. | Belegung insgesamt (Monatsdaten Stand Dez.19) | Plätze gem. Betriebs- erlaubnis | Platz- angebot 2020/2021 | Über- / Unter- belegung 2020/2021 |
|--|-----------|--|--|--------------------------------|--|
| Kath. Kindertageseinrichtung "St. Chrysanthus und Daria" Breidenhofer Str. 1 | 3 | 54 | 50 | 54 | +4 |
| Private Kindergruppe Haan e.V. Bachstr. 64 | 5 | 82 | 80 | 82 | +2 |
| Waldkindergarten Private Kindergruppe Haan e.V. Bachstr. 64 | 1 | 24 | 25 | 25 | 0 |
| Private Kindergruppe Haan e.V. Guttentag-Loben-Str. 10A | 4 | 63 | 65 | 63 | -2 |
| Waldorf-Kindergarten Haan e.V. Parkstr. 29 | 2 | 40 | 40 | 43 | +3 |
| Waldorf-Kindergarten Haan e.V. Friedrichstr. 54 | 1 | 14 | 15 | 14 | -1 |
| Summe | 67 | 1163 | 1177 | 1205 | + 39 - 11 = 28 |

* wie im Kindergartenjahr 2019/2020 wurden auch für das Kitajahr 2020/2021 Überbelegungen vorgenommen.

In der letzten Kindertagesstättenbedarfsplanung wurden 26 Überbelegungsplätze ermittelt. Auch in der vorliegenden Bedarfsplanung konnten diese Überbelegungen nicht reduziert werden.

Im **Kindergartenjahr 2020/2021** ist mit einer Überbelegung von 28 Plätzen zu kalkulieren. Das Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen erhöht sich gegenüber der Belegung im Kitajahr 2019/2020 von **1.175** Plätzen für das Kitajahr 2020/2021, durch den Umzug der städt. Kita „Erikaweg/Ohligserstraße“, auf **1.205** Plätze – siehe nachstehende Tabelle.

| | 2016/2017 lt.Kitaplanung | 2017/2018 lt.Kitaplanung | 2018/2019 lt.Kitaplanung | 2019/2020 lt.Kitaplanung | 2020/2021 lt.Kitaplanung |
|--------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Gesamt Plätze | 1.089 | 1.111 | 1.114 | 1.175 | 1205 |
| U3 | 269 | 286 | 287 | 284 | 298 |
| Ü3 | 820 | 829 | 827 | 891 | 907 |

3. Entwicklungen im Kindergartenjahr 2020/2021

Im Rahmen der Trägergespräche im Dezember 2019 wurden auch die Überbelegungen der einzelnen Einrichtungen erhoben. Insgesamt verbleiben für das kommende Kindergartenjahr **28** Überbelegungen.

Nicht belegte Plätze sind nicht nur der unzureichenden Personalsituation geschuldet. Ebenso ist eine Platzreduzierung in einzelnen Gruppen wegen der Aufnahme behinderter Kinder zu berücksichtigen, hier wird dann eine Platzreduzierung vorgenommen.

3.1 Kindertageseinrichtung „Kurze Straße“

Die Ev. Kirchengemeinde Haan betreibt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach SGB VIII und der entsprechenden Beschlüsse des Rates der Stadt Haan Kindertageseinrichtungen in der Bismarckstraße 10, Kampstr. 70 und Kurze Straße 4 mit insgesamt 11 Gruppen.

Mit Beschluss vom 2. Juli 2019 hat der Rat entschieden, dass die Ev. Kita „Kurze Straße“ ab 1. August 2020 unter städtischer Trägerschaft zunächst am Standort weitergeführt wird.

Bei der Kita Kurze Straße handelt es sich um eine zwei gruppige Einrichtung mit Kindern der Gruppenform I und III. Nach aktuellem Planungsstand sollen 40 Plätze angeboten werden.

Nach dem Umzug der städt. Kita „Märchenwald“ an den Standort „Erikaweg/Ohligserstraße“, voraussichtlich im Dezember 2020, wird dann die städt. Kita „Kurze Straße“ in den Räumlichkeiten der Bachstr.64a den Betrieb aufnehmen.

3.2 Städt. Kindertageseinrichtung Erikaweg/Ohligserstraße

Die Einrichtung „Märchenwald“ ist zum 1. Dezember 2018 in Betrieb gegangen und besteht derzeit aus 2 Gruppen mit insgesamt 46 Kindern.

Nach aktuellem Planungsstand ist von einer Fertigstellung der dann 4-gruppigen städt. Kita am Erikaweg/Ohligserstraße im November 2020 auszugehen. Die beiden Gruppen aus der Einrichtung „Märchenwald“ werden dann in die neue Kita umziehen. Der Betrieb soll im Dezember 2020 mit insgesamt 75 Kindern aufgenommen werden. Als neues Angebot soll eine Gruppenform II mit 10 Plätzen für u-3 Kinder in Betrieb gehen und für weitere 20 ü-3 Kinder wird das Betreuungsangebot erweitert. Diese genannten Zahlen sind bereits in der Planung berücksichtigt, siehe Seite 22.

4. Integrative Betreuung

Gemäß § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse dieser Kinder sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

Der LVR ist ab Januar 2020 für die in Einrichtungen erbrachte Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig. In diesem Kontext ist er erstmals auch Kostenträger für interdisziplinäre Frühförderung (Komplexleistung Frühförderung) in interdisziplinären Frühförderstellen sowie solitäre heilpädagogische Leistungen in weiteren Einrichtungen (etwa Frühförderstellen).

Für Kinder mit bereits bewilligter FInK-Pauschale (Förderung inklusiver Kinder) gilt:

1. Vorliegende Bewilligungen gelten bis zum Bewilligungsende, längstens bis zum Schuleintritt. Die Finanzierung und die Feststellung des Personenkreises erfolgt ab dem 1. Januar 2020 durch den LVR. Darüber hinaus bleibt es bei den bisherigen Regelungen (Antragsvordruck, Beteiligung des Jugendamtes).
2. Für neu aufgenommenen Kinder und Kinder, bei denen erstmalig eine Behinderung festgestellt wird, gilt:
Eine Antragstellung auf heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX kann ab 1. Januar 2020 von den Eltern beim Fallmanager des LVR vor Ort gestellt werden. Für den Übergang ist folgendes geplant:
 - Bis Juli 2020: Die FInK-Pauschale kann weiterhin von den Trägern beim LVR beantragt werden. (Erhöhung der FInK-Pauschale für alle Kinder ab dem 1. August 2020 auf 6.500 € jährlich)
 - Ab August 2020: Nur noch die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX können von den Eltern beim Fallmanager des LVR beantragt werden.
3. Schlussfolgerungen für den Übergang:
 - Träger können übergangsweise sowohl für die „Bestandskinder“ eine FInK-Förderung erhalten als auch für die Neufälle eine SGB IX-Förderung.
 - Träger können jederzeit die FInK-Förderung für einzelne Kinder kündigen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung für jedes Kind an die LVR-Sachbearbeitung.
 - Sofern diese Kinder dann eine SGB IX-Leistung erhalten sollen, können die Eltern einen Antrag stellen.
 - Träger können für ein Kind entweder eine Basisleistung I oder eine FInK-Förderung erhalten. Eine Doppelfinanzierung ist nach den neuen Richtlinien ausgeschlossen.
 - Daneben können alle Kinder auf Antrag durch die Eltern weitere individuelle Leistungen (ehemals Kita-Assistenz, I-Helfer oder Einzelfallhilfe) erhalten.

In Haan werden im laufenden Kindergartenjahr, wie im Vorjahr, in nachfolgenden Einrichtungen **26** Kinder inklusiv betreut:

| Kindertageseinrichtung | Integrative Plätze |
|-------------------------------------|--------------------|
| Bollenberger Busch | 15 |
| Käthe-Kollwitz- Straße | 6 |
| Guten Tag Loben Straße | 1 |
| Private Kindergruppe, Bachstraße | 3 |
| Villa Federleicht | 1 |

Stand: Januar 2020

Zukünftige SGB IX-Leistungen in der Kita - Heilpädagogische Leistungen

- Basisleistung I
- „Dazu kann der Leistungserbringer zwischen zwei Modellen wählen; die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Pauschalen.“
- Bei dem Modell der Gruppenstärkenabsenkung wird die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt; gleichzeitig werden weitere Fachkraftstunden aufgebaut.
- Im Modell Zusatzkraft bleibt die Gruppenstärke gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz unverändert; die zusätzlichen Fachkräfte zur Betreuung der innerhalb dieser Gruppenstärke betreuten Kinder mit Behinderung werden durch den Landschaftsverband finanziert.
- Die Träger können jeweils zum Kindergartenjahr melden, welches Modell in der Einrichtung gewählt wird. Ein unterjähriger Wechsel oder verschiedene Modelle innerhalb einer Einrichtung sind nicht möglich. Träger müssen vorab mit dem Jugendamt abstimmen, ob das Modell Gruppenstärkenabsenkung mitgetragen wird.
- In beiden Modellen muss der Träger die KiBiz-Pauschalen für eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels einsetzen.
- Im Rahmen der Eingliederungshilfe müssen darüber hinaus die LVR-Mittel eingesetzt werden, um die in dem Landesrahmenvertrag für den LVR ausgewiesenen Stundenumfang aufzubauen.
- FlNK-Kinder werden bei der Berechnung der Pauschalen nicht berücksichtigt.

Individuelle heilpädagogische Leistungen in der Kita - Konkrete Auswirkungen ab 2020

1. Bisherige Regelung

Bei vorliegendem Teilhabebedarf bewilligt bisher das örtliche Sozialamt auf Antrag der Eltern eine individuelle, heilpädagogische Leistung (Assistenz, Integrationshelfer, 1:1-Betreuung, Einzelfallhilfen).

2. Kinder mit bereits bewilligter Leistung

Die Bewilligung des örtlichen Sozialamtes gilt bis zum Bewilligungsende. Die Finanzierung übernimmt der LVR. Ein möglicher Folgeantrag wird über die Fallmanager des LVR vor Ort gestellt.

3. Kinder mit Bedarf, die neu aufgenommen werden oder für die noch keine individuelle heilpädagogische Leistung gewährt wurde:

Die Antragsstellung erfolgt ab 01.01.2020 über die Fallmanager des LVR vor Ort. Die Leistung wird als individuelle heilpädagogische Leistung bewilligt. Die Bedarfsfeststellung und die Finanzierung erfolgt unmittelbar über den LVR.

5. Gemeindefremde Kinder

Gemäß § 3 KiBiz – „Wunsch- und Wahlrecht“ - haben Eltern das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen dem Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen. Damit ist eine Regelung, wonach gemeindefremde Kinder grundsätzlich für einen Platz in einer Haaner Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, unzulässig.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 beschlossen, dass ab dem 1. August 2017 in Haaner Kindertageseinrichtungen vorrangig Kinder mit Wohnsitz Haan aufgenommen werden. Gleichzeitig wurden durch den Rat die Kriterien für eine Aufnahme gemeindefremder Kinder wie folgt festgelegt:

- Umzug nach Haan
- Mitarbeiter/innenkind
- Wohnsitz innerhalb der Grenze einer Haaner bzw. Gruitener Kirchengemeinde
- Berücksichtigung des sog. „Waldorfkontingentes“ (5 gemeindefremde Kinder je Gruppe = insg.15 Kinder)

Diese Kinder können ebenfalls nach dem Ratsbeschluss aufgenommen werden. Aufnahmen, die nicht unter die Kriterien fallen, sind als Einzelfallentscheidung mit dem Jugendamt abzustimmen. Gemeindefremde „Bestandskinder“ können bis zu ihrer Schulpflicht weiter in Haan betreut werden. Dies gilt auch bei einem Wegzug aus Haan.

In den vergangenen Jahren haben sich die Zahlen folgendermaßen entwickelt:

➤ Gemeindefremde Kinder in Haaner Kindertageseinrichtungen

Die vom Rat beschlossenen Aufnahmekriterien führen zu einer Reduzierung der Anzahl der gemeindefremden Kinder in den Einrichtungen.

| | 2015/2016 | 2016/2017 | 2017/2018 | 2018/2019 | 2019/2020 | 2020/2021 |
|------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Gemeindefremde Kinder | 67 | 63 | 50 | 44 | 45 | 40 |

Im Kindergartenjahr **2020/2021** belegen 40 gemeindefremde Kinder in Haaner/Gruitener Einrichtungen einen Kindergartenplatz. Diese gemeindefremden Kinder sind bereits in der Kinderzahl enthalten, die einen Betreuungsbedarf auslösen.

- Waldorf Kontingent 15 Kinder
- Wohnsitz innerhalb der Grenze
einer Haaner/Gruitener Kirchengemeinde 11 Kinder
- Kinder von Mitarbeiter/Innen 6 Kinder
- Altfälle/Geschwisterkinder 8 Kinder

(Mit Altfällen sind die Kinder gemeint, deren Eltern aus Haan verzogen sind, die Kinder aber weiterhin in Haan betreut werden).

Durch die Fusion der Kirchengemeinden Gruiten und Schöller wurden für das Kindergartenjahr 2020/2021 zwei Kindern eine Platzzusage erteilt. (Diese beiden Kinder sind in den o.g. Kinderzahlen enthalten)

6. Ist- Situation in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine anerkannte familienähnliche Betreuungsform für Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten. Kindertagespflege bietet individuelle, persönliche und zuverlässige Betreuung. Kindertagespflege leistet einen unverzichtbaren Beitrag zum bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsplätzen von Kindern unter 3 Jahren in Haan.

Mit Stand vom 10. Februar 2020 werden im Bereich der Kindertagespflege im **laufenden Kindergartenjahr** insgesamt **129** Plätze angeboten, davon sind derzeit 19 Plätze von auswärtigen Kindern belegt. Die genannten **129 Plätze** verteilen sich auf 17 Tagespflegestellen, 10 Plätze für Randzeitenbetreuung und nachfolgende 8 Großtagespflegestellen:

- Knirpskiste in Gruiten
- Haaner Kids 1
- Haaner Kids 2
- Pandas
- Phantasiahafen 1
- Phantasiahafen 2
- Phantasiahafen 3
- Kinderreich an der Heide

Aktuell sind 23 Haaner Tagespflegepersonen sowie 6 auswärtige Tagespflegepersonen tätig. Der bisherige Bestand der Tagespflegeplätze hat sich im Kitajahr 2019/2020 reduziert. Insgesamt vier Tagespflegestellen haben ihr Betreuungsangebot eingestellt.

Für das kommende Kitajahr 2020/2021 ist eine weitere Großtagespflegestelle mit neun Plätzen in Planung. Damit erweitert sich der Bestand um weitere **9** Betreuungsplätze in der Kindertagespflege.

Zum 1. August 2020 stehen somit insgesamt **138 Plätze** in der Tagespflege zur Verfügung. Diese Platzzahl muss um 19 Plätze auf **119** korrigiert werden, die von auswärtigen Kindern in Haan belegt sind. Es liegen der Verwaltung keine Informationen vor, ob diese auswärtigen Kinder zum 1. August 2020 in der Wohnortkommune mit einem Kindergartenplatz versorgt werden oder ob freiwerdende Plätze durch Haaner Kinder belegt werden können.

Freiwerdende Plätze in der Kindertagespflege werden in der Regel übergangslos von den Tagespflegepersonen vergeben und besetzt.

V. Platzfehlbedarf im Kindergartenjahr 2020/2021

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 werden nach der Rückmeldung der Träger folgende Betreuungsplätze in den Kitas bereitgestellt:

Insgesamt stehen **1.205** Plätze zur Verfügung,

davon entfallen **907** Plätze auf ü-3 Kinder

und **298** Plätze für u-3 Kinder

Zusätzlich werden im Bereich der Kindertagespflege für die Betreuung der u-3 Kinder voraussichtlich **138** Plätze (incl. der 19 Plätze die durch auswärtige Kinder belegt sind) bereitgestellt. Damit stehen insgesamt **436** Plätze für die u-3 Betreuung zur Verfügung.

1. Gruppenstrukturen für das Kindergartenjahr 2020/2021

Zum 1. August 2020 werden die genannten 298 u-3 Kinder und 907 ü-3 Kinder in den Kindertageseinrichtungen in folgenden Gruppenstrukturen betreut:

| | | | Gruppenstruktur <u>für das Kindergartenjahr 2020/2021</u> | | | | |
|------------|-----|------------|---|-------------|--------------|-------------|-----|
| | | | u3 | | ü3 | | Σ |
| | | | Ohne Behind. | Mit Behind. | Ohne Behind. | Mit Behind. | |
| Gruppentyp | I | a | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | | b | 24 | 0 | 59 | 0 | 83 |
| | | c | 98 | 1 | 334 | 13 | 446 |
| | II | a | 0 | 0 | | | 0 |
| | | b | 41 | 1 | | | 42 |
| | | c | 133 | 0 | | | 133 |
| | III | a | | | 0 | 0 | 0 |
| | | b | | | 176 | 6 | 182 |
| | | c | | | 316 | 3 | 319 |
| Σ | | 296 | 2 | 885 | 22 | 1205 | |

2. Gesamtübersicht der u-3 Betreuung

Der Trend eines stetig steigenden Bedarfs in der Betreuung von u-3 Kindern ist unverändert. Mit Einführung des Elterngeldes und dem Rechtsanspruch auf einen u-3 Betreuungsplatz hat sich ein neues Selbstverständnis im Familienbild junger Eltern entwickelt und die Betreuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr wird immer mehr zu einer Selbstverständlichkeit.

2.1. Kindertagespflege

Aktuelle Gesamtplätze in der Kindertagespflege im **laufenden** Kindergartenjahr

| | | |
|---|------------|---|
| Aktuelle Gesamtplätze in der Kindertagespflege im laufenden Kitajahr (Stand 10.02.2020) | 129 | Erläuterungen |
| korrigierte Plätze für Haaner Kinder | 110 | es werden 19 auswärtige Kinder in Haaner Tagespflegestellen betreut |
| Aktuell betreute u 3 Kinder | 70 | |
| Aktuell betreute ü 3 Kinder | 40 | incl. Randzeitenbetreuung |

Gesamtplätze ab 1. August 2020

| | | |
|--|--------------|---|
| Platzsituation ab 01.08.2020 | 138 * | 129 + 9 |
| korrigierte Plätze für Haaner Kinder | 119 | 19 auswärtige Kinder in Haaner Tagespflegestellen |
| Abgänge u3 (1) | 60 | Ummeldung von Tagespflege in Kindertageseinrichtung |
| Abgänge zukünftige ü3 (2) | 20 | Altersnotwendige Abgänge |
| Abgänge gesamt (Σ aus 1+2) | 80 | |
| Verbleibende Kinder in der Tagespflege | 39 | |

* Erläuterung: inklusive der geplanten Großtagespflegestelle, 9 Plätze

Freie Plätze ab 1. August 2020

| | |
|--|------|
| Zur Verfügung stehende Plätze | 138* |
| Verbleibende Kinder in der Tagespflege | 39 |
| U3 Kinder mit Absage für Kitaplatz zum 1. August | 54 |
| Auswärtige Kinder | 19 |
| Gesamtzahl freier Plätze | + 26 |

* Erläuterung: inklusive der geplanten Großtagespflegestelle, 9 Plätze

2.2. Platzentwicklung u-3 in der Kindertagespflege und in der Kita

| | Kinder im Alter | | | |
|--|-----------------|-------------|-------------|-------------|
| | 0 - 1 Jahr | 1 - 2 Jahre | 2 - 3 Jahre | Gesamt |
| zu vergebende Plätze in Kindertageseinrichtung zum 01.08.2020 | 9 | 70 | 129 | 208 |
| Zusagen für Kindertageseinrichtung zum 01.08.2020 (nach Kita VM) | 6 | 64 | 121 | 191 |
| Freie Plätze Kita | | | | +17 |
| gemeldete freie Plätze Kindertagespflege (Stand 07.02.20) | ----- | ----- | ----- | +26 |
| Gesamtzahl freie Plätze | | | | +43* |

* Erläuterung: inklusive der geplanten Großtagespflegestelle, 9 Plätze

3. Übersicht ü-3 Betreuung

Eine bestmögliche Kindertagesbetreuung ist Wunsch vieler Eltern. Sie unterstützt eine frühe Bildung und erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Voraussetzung dafür ist ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter und über drei Jahren.

Jedes Kind hat ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und ab dem vollendeten 3. Lebensjahr einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

Die Stadt Haan hat den Anspruch, jedem Kind ab dem 3. Geburtstag einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.

| | ü3 Betreuung |
|--|--------------|
| Voraussichtl. freie Plätze Kita, kommendes Kitajahr (Rückmeldung Träger) | 89 |
| Zusagen Betreuungsplätze (nach Kita VM, Stand 30.01.2020) | 70 |
| Freie Plätze Kindertageseinrichtung | 19 |
| Verbleibend auf Anmeldeliste | 33 |
| Gesamtfehlbedarf | - 14 |

VI. Fazit - Ausblick

Der Ausbau von frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten hat in Haan einen hohen Stellenwert. Nach wie vor fragen Familien nach einer verlässlichen und qualitativ hochwertigen Betreuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Zahl der Geburten im Jahr 2019 ist mit 264 Kindern zum Vergleich zum Vorjahr wieder leicht angestiegen; ob sich dieser Trend im Jahr 2020 fortsetzt, bleibt abzuwarten.

Wie oben ermittelt ergibt sich für die u-3 Betreuung ein **Platzüberangebot von 43 Plätzen** (inklusive 9 Plätze der geplanten Großtagespflege).

Davon entfallen 26 Plätze auf die Kindertagespflege und 17 Plätze im Kitabereich.

Für die Betreuungssituation der Kinder ab 3 Jahren besteht ein Fehlbedarf von 14 Plätzen.

Nach den Erfahrungen der Verwaltung nimmt die Zahl der Kinder auf der Anmeldeliste im laufenden Kindergartenjahr weiter ab. Weitere Abweichungen sind zu erwarten, da die Zahlen während der letzten Vergaberunde erhoben wurden.

Aus planerischer Sicht ist folgendes zu empfehlen:

- Die weitere vorgesehene Großtagespflegestelle nicht umzusetzen, so dass bei der Versorgung der u3 Kinder das Überangebot sich auf **34 Plätzen** reduziert.
- Im Standort Bachstraße 64 a besteht die räumliche Option, ein weiteres Betreuungsangebot durch eine Gruppenform III, für weitere **20 bis 25 Plätze für ü-3 Kinder**, zu schaffen. Die Kindertageseinrichtung „Kurze Straße“ wird wie geplant mit zwei Gruppen die Räumlichkeiten im Standort Bachstraße 64 a übernehmen, so dass nach dem Auszug der Kita „Märchenwald“ die vorgeschlagene Erweiterung realisierbar ist. Die Umsetzung wird voraussichtlich erst ab Januar 2021 möglich sein, da die Einrichtung Erikaweg/Ohligserstraße voraussichtlich im November 2020 bezugsfertig sein soll. Der Umzug der Kita „Kurze Straße“ kann damit erst im Dezember 2020 erfolgen.
- In der städt. Kita Erikaweg/Ohligserstraße besteht die Möglichkeit, die geplante Gruppenform II (10 Plätze für Kinder im Alter von 0–3 Jahren) in eine Gruppenform I (20 Plätze für Kinder im Alter von 2–6 Jahren) umzuwandeln. Somit würden weitere **14 Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahre** geschaffen.

Mit diesen Vorschlägen würde die Stadt Haan somit mindestens weitere **34 Plätze im ü 3 Bereich** mehr anbieten. Hierdurch könnten die 14 Kinder ab 3 Jahre ohne Betreuungsplatz versorgt werden, Überbelegungen reduziert werden und mögliche weitere Zuzüge nach Haan berücksichtigt werden.